

Datum: 07.04.2004

Az.: 20.44 mq-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	13.05.2004
3.		
4.		

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der TECHNOPARK KAMEN GmbH

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Overhage	Marquardt	

Sachdarstellung:

Die Stadt Kamen wurde durch die Kommunalaufsicht Kreis Unna schriftlich mit Hinweis auf § 108 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgefordert, die Verlustabdeckungsregelung im Gesellschaftsvertrag der TECHNOPARK KAMEN GmbH zu ändern. Darüber hinaus sind weitere redaktionelle Änderungen am Gesellschaftsvertrag vorzunehmen.

Die detaillierten Ausführungen zu diesem Sachverhalt sind der als **Anlage 1** beigefügten Beschlussvorlage des Aufsichtsrates der TECHNOPARK KAMEN GmbH sowie dem als **Anlage 2** beigefügten Auszug aus der Niederschrift des Aufsichtsrates der TECHNOPARK KAMEN GmbH zu entnehmen.

Die Änderungen sollen in der nächsten Gesellschafterversammlung im Sommer d. J. beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, entsprechend dem Beschluss des Aufsichtsrates der TECHNOPARK KAMEN GmbH vom 04.03.2004 der Gesellschafterversammlung der TECHNOPARK KAMEN GmbH die in der als **Anlage 2** beigefügte Fassung des Gesellschaftsvertrages zur Beschlussfassung vorzulegen.



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt 5

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der TECHNOPARK KAMEN GmbH,
Stand: 24.04.1995**

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Änderungen in den §§ 4 (Stammkapital und Stammeinlage), 11 (Stimmrecht und Beschlussfassung), 17 (Zuständigkeit des Aufsichtsrates) und 21 (Ergebnisverwendung) des Gesellschaftsvertrages der TECHNOPARK KAMEN GmbH gemäss beiliegender Neufassung zu beschließen.

Sachverhalt und Begründung:

Gemäss § 13 Abs. 2 Nr. b) und c) des Gesellschaftsvertrages der TECHNOPARK KAMEN GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und sonstige Satzungsänderungen.

Zu § 4 Stammkapital und Stammeinlagen

Für eine vor dem 01.01.1999 ins Handelsregister eingetragene Gesellschaft besteht keine Verpflichtung zur Stammkapital-Umstellung auf Euro. Aufgrund der Notwendigkeit der nachfolgenden Änderung des § 21 des Gesellschaftsvertrages empfiehlt sich jedoch aus Sicht der Geschäftsführung, die Umstellung des Stammkapitals auf Euro-Beträge vorzunehmen, ohne jedoch die Beteiligungsquoten der einzelnen Gesellschafter zu ändern. Bei Berücksichtigung der Teilbarkeit der in Euro berechneten Nennbeträge durch 50 ergibt sich eine Kapitalerhöhung von 102.258,37 Euro auf 105.000,00 Euro.

Die Euro-Umrechnung des Stammkapitals und der Stammeinlagen, die zweckmäßige Kapitalerhöhung und die unveränderten Beteiligungsquoten ergeben sich aus der nachstehenden Berechnungstabelle:

Gesellschafter	Stammeinlage DM	Stammeinlage in EURO 1,95583	%	Stammeinlage neu in EURO	%	Veränderung Kapitalauf- stockung in EURO
Stadt Kamen	102.000,00	52.151,77	51	53.550,00	51	1.398,23
Wirtschaftsförderungs- gesellschaft für den Kreis Unna mbH	48.000,00	24.542,01	24	25.200,00	24	657,99
Stadt. Sparkasse Kamen	16.000,00	8.180,67	8	8.400,00	8	219,33
Gemeinschaftsstadtwer- ke GmbH Kamen-Bönen- Bergkamen	16.000,00	8.180,67	8	8.400,00	8	219,33
Stadt Bergkamen	12.000,00	6.135,50	6	6.300,00	6	164,50
Gemeinde Bönen	6.000,00	3.067,75	3	3.150,00	3	82,25
Stammkapital	200.000,00	102.253,37	100	105.000,00	100	2.741,62

Zu § 11 Stimmrecht und Beschlussfassung

In § 11 Abs. 1 Satz 1 erfolgt eine Umstellung von 500,00 DM auf 50,00 Euro.

Zu § 17 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

Bislang hatte der Aufsichtsrat u. a. gemäß § 17 Abs. 2 Nr. a) bereits über die Anstellung und Entlassung von ... Angestellten der Gesellschaft ab Vergütungsgruppe BAT Vc zu beschließen. Dies betrifft bei der TECHNOPARK KAMEN GmbH z. Z. alle kaufmännischen Angestellten. Aufgrund von Erfahrungen in den vergangenen 10 Jahren schlägt die Geschäftsführung zum Zwecke einer möglichen zeitnahen Stellenbesetzung vor, eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates ab Vergütungsgruppe BAT III zu beschließen.

In § 17 Abs. 2 f wurde der Betrag von 10.000,00 DM in 5.000,00 Euro geändert.

Zu § 21 Ergebnisverwendung

Die Stadt Kamen wurde durch die Kommunalaufsicht Kreis Unna schriftlich mit Hinweis auf § 108 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) aufgefordert, die Verlustabdeckungsregelung im Gesellschaftsvertrag der TECHNOPARK KAMEN GmbH zu ändern.

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach § 21 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages die Stadt Kamen allein die Verluste der TECHNOPARK KAMEN GmbH trage. Diese Bestimmung gehe über den gesetzlich zulässigen Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 5 der GO hinaus, wonach die Gemeinden vor unübersehbaren finanziellen Risiken, z. B. durch unbegrenzte Nachschusspflichten, geschützt werden sollen.

Zwischen der Verwaltung der Stadt Kamen und der Kommunalaufsicht wurde Einvernehmen darüber erzielt, eine redaktionelle Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Form herbeizuführen, dass in § 21 Nr. 2 der Satz 2 „Der Gesellschafter Stadt

Kamen trägt auch allein die Verluste" und in Satz 3 der Teil „ohne jedoch am Verlustausgleich teilzunehmen“ entfernt werden.

Die Verwaltung der Stadt Kamen wird dem Rat der Stadt Kamen zeitgleich eine Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorlegen, nach der entsprechend der bisherigen Regelung der Verlustabdeckung im Sinne des bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages die Stadt Kamen auch alle zukünftigen Verluste der TECHNOPARK KAMEN GmbH allein trägt.

Zur Verdeutlichung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages fügen wir eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung vom 24.04.1995 und der geplanten Neufassung anbei.

Kamen, 17.02.2004



Ebberts

Eine entsprechende Ergänzungsabrede zum Anstellungsvertrag des Geschäftsführers vom 26.03.1996 ist zu schließen.

Herr Wolters nahm dieses zum Anlass, Herrn Ebberts für dessen Aktivitäten und Engagement für unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten zu danken.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 5: Änderung des Gesellschaftsvertrages der TECHNOPARK KAMEN GmbH, Stand 24.04.1995

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Änderungen in den §§ 4 (Stammkapital und Stammeinlage), 11 (Stimmrecht und Beschlussfassung), 17 (Zuständigkeit des Aufsichtsrates) und 21 (Ergebnisverwendung) des Gesellschaftsvertrages der TECHNOPARK KAMEN GmbH gemäss beiliegender Neufassung zu beschließen.

Zunächst wurden 2 Seiten der Beschlussvorlage zu TOP 5 ausgetauscht (s. Anlagen 15 und 16). Diese betrafen § 11 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Hupe erklärte zu § 21 (Ergebnisverwendung), dass die Streichung des Satzes „Der Gesellschafter Stadt Kamen trägt auch alleine die Verluste“ aufgrund der Forderung der kommunalen Aufsichtsbehörde zurückzuführen sei. Für die TECHNOPARK KAMEN GmbH habe sich damit nichts geändert, die Stadt Kamen werde auch alle zukünftigen Verluste der TECHNOPARK KAMEN GmbH weiterhin alleine tragen. Herr Baudrexl fügte hinzu, dass die Verpflichtung der Stadt Kamen zur Verlustübernahme auch aus von der Stadt Kamen gegengezeichneten Bewilligungsbescheiden in Förderanträgen gegeben sei.

Der § 11 (Stimmrecht und Beschlussfassung) sei zusätzlich zu Absatz 1 auch in Absatz 3 zu ändern: Die letzten beiden Sätze sollen hier gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 6: Verschiedenes

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

<p style="text-align: center;"><u>Gesellschaftsvertrag</u> der TECHNOPARK KAMEN GmbH Alte Fassung (24.04.1995)</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 DM</p> <p>(in Worten: Zweihunderttausend Deutsche Mark).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Stadt Kamen</td> <td>102.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH</td> <td>48.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>3. Stadt. Sparkasse Kamen</td> <td>16.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>4. Stadtwerke Kamen GmbH</td> <td>16.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>5. Stadt Bergkamen</td> <td>12.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>6. Gemeinde Bönen</td> <td>6.000,00 DM</td> </tr> </table> <p>3. Die Stammeinlagen sind zum Nennbetrag in bar zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.</p>	1. Stadt Kamen	102.000,00 DM	2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	48.000,00 DM	3. Stadt. Sparkasse Kamen	16.000,00 DM	4. Stadtwerke Kamen GmbH	16.000,00 DM	5. Stadt Bergkamen	12.000,00 DM	6. Gemeinde Bönen	6.000,00 DM	<p style="text-align: center;"><u>Gesellschaftsvertrag</u> der TECHNOPARK KAMEN GmbH Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 106.000,00 Euro</p> <p>(in Worten: Einhundertundfünfundausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Stadt Kamen</td> <td>53.560,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH</td> <td>25.200,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. Stadt. Sparkasse Kamen</td> <td>8.400,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. GSW GEMEINSCHAFTSSTADTWERKE GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen</td> <td>8.400,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. Stadt Bergkamen</td> <td>6.300,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>6. Gemeinde Bönen</td> <td>3.150,00 Euro</td> </tr> </table> <p>3. Die Stammeinlagen sind zum Nennbetrag in bar zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.</p>	1. Stadt Kamen	53.560,00 Euro	2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	25.200,00 Euro	3. Stadt. Sparkasse Kamen	8.400,00 Euro	4. GSW GEMEINSCHAFTSSTADTWERKE GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen	8.400,00 Euro	5. Stadt Bergkamen	6.300,00 Euro	6. Gemeinde Bönen	3.150,00 Euro
1. Stadt Kamen	102.000,00 DM																								
2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	48.000,00 DM																								
3. Stadt. Sparkasse Kamen	16.000,00 DM																								
4. Stadtwerke Kamen GmbH	16.000,00 DM																								
5. Stadt Bergkamen	12.000,00 DM																								
6. Gemeinde Bönen	6.000,00 DM																								
1. Stadt Kamen	53.560,00 Euro																								
2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	25.200,00 Euro																								
3. Stadt. Sparkasse Kamen	8.400,00 Euro																								
4. GSW GEMEINSCHAFTSSTADTWERKE GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen	8.400,00 Euro																								
5. Stadt Bergkamen	6.300,00 Euro																								
6. Gemeinde Bönen	3.150,00 Euro																								

<p style="text-align: center;"><u>Gesellschaftsvertrag</u> der TECHNOPARK KAMEN GmbH Alte Fassung (24.04.1996)</p> <p style="text-align: center;">§ 11 <u>Stimmrecht und Beschlussfassung</u></p> <p>1. Je 500,00 DM eines Stammanteiles gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Der Vertreter der Stadt Kamen kann nur nach den Weisungen des Rates Gesellschafterbeschlüsse fassen. Dringlichkeitsbeschlüsse gem. § 60 Abs. 1 GO NW sind zulässig.</p> <p>2. Es wird abgestimmt durch Zuruf oder Handaufheben oder Stimmzettel.</p> <p>3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet der Vorsitzende.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Gesellschaftsvertrag</u> der TECHNOPARK KAMEN GmbH Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§ 11 <u>Stimmrecht und Beschlussfassung</u></p> <p>1. Je 50,00 Euro eines Stammanteiles gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Der Vertreter der Stadt Kamen kann nur nach den Weisungen des Rates Gesellschafterbeschlüsse fassen. Dringlichkeitsbeschlüsse gem. § 60 Abs. 1 GO NW sind zulässig.</p> <p>2. Es wird abgestimmt durch Zuruf oder Handaufheben oder Stimmzettel.</p> <p>3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.</p>
--	---

<p><u>Gesellschaftsvertrag</u> der TECHNOPARK KAMFEN GmbH Neue Fassung § 17 <u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</u></p>	<p><u>Gesellschaftsvertrag</u> der TECHNOPARK KAMFEN GmbH Alte Fassung (24.04.1995) § 17 <u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</u></p>
<p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm in Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugewiesenen Angelegenheiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern mit Ausnahme der Erstgeschäftsführers, Prokuristen und Angestellten der Gesellschaft ab Vergütungsgruppe BAT III. b) Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer, Prokuristen und sonstiger Angestellten der Gesellschaft. c) Einstufung und Höhergruppierung von Angestellten. d) Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte. e) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss von Kooperationsverträgen. f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 Euro überschritten wird. g) Wirtschafts- und Stellenplan sowie notwendige Nachträge. h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese außerhalb des normalen Zahlungsverkehrs notwendig werden und soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind. i) Auftragsvergabe, soweit der Ansatz im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten wird. j) Festsetzung der Entschädigungen für Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen. 	<p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm in Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugewiesenen Angelegenheiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern mit Ausnahme der Erstgeschäftsführers, Prokuristen und Angestellten der Gesellschaft ab Vergütungsgruppe BAT V c. b) Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführer, Prokuristen und sonstigen Angestellten der Gesellschaft. c) Einstufung und Höhergruppierung von Angestellten. d) Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte. e) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss von Kooperationsverträgen. f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 13.000,- DM überschritten wird. g) Wirtschafts- und Stellenplan sowie notwendige Nachträge. h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese außerhalb des normalen Zahlungsverkehrs notwendig werden und soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind. i) Auftragsvergabe, soweit der Ansatz im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten wird. j) Festsetzung der Entschädigungen für Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen.

<p style="text-align: center;"><u>Gesellschaftsvertrag</u> der TECHNOPARK KAMEN GmbH Alte Fassung (24.04.1995)</p> <p style="text-align: center;">§ 21 <u>Ergebnisverwendung</u></p> <p>1. Ein Anspruch der Gesellschafter auf Ausschüttung des Jahresüberschlusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. des Bilanzgewinnes gem. § 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz ist bis zur Fassung eines Gesellschafterversammlungsschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Gewinne stehen allein dem Gesellschafter Stadt Kamen zu. Der Gesellschafter Stadt Kamen trägt auch allein die Verluste. Lediglich der Gesellschafter Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH erhält einen Gewinnanteil bis zur maximalen Höhe von 8 v. H. seiner Stammeinlage, ohne jedoch am Verlustausgleich teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Gesellschaftsvortrag</u> der TECHNOPARK KAMEN GmbH Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§ 21 <u>Ergebnisverwendung</u></p> <p>1. Ein Anspruch der Gesellschafter auf Ausschüttung des Jahresüberschlusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. des Bilanzgewinnes gem. § 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz ist bis zur Fassung eines Gesellschafterversammlungsschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Gewinne stehen allein dem Gesellschafter Stadt Kamen zu. Lediglich der Gesellschafter Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH erhält einen Gewinnanteil bis zur maximalen Höhe von 8 v. H. seiner Stammeinlage.</p>
---	---